

Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ausschüsse des Senats

Vom 14. Februar 2013

NBl. MBW. Schl.-H. 2012 S. 38

Tag der Bekanntmachung: 17. Mai 2013

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 6. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Senatsausschusssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. März 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Buchstabe h) neu eingefügt:

„h) Ausschuss für Informationsverarbeitung.“

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Buchstabe i) neu eingefügt:

„ i) Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.“

3. In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe h) neu eingefügt:

„h) Ausschuss für Informationsverarbeitung:

- der Präsident/die Präsidentin (Vorsitz);
- der Kanzler/ die Kanzlerin (stellv. Vorsitz);
- der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums mit Antragsrecht und beratender Stimme;
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultäten, i.a. der Vorsitzende oder die Vorsitzende des entsprechenden Fakultätsausschusses, und ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Math.-Nat. Fakultät, der/die vom Dekan benannt wird;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der zentralen Einrichtungen;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Zentralen Einrichtung "Klinikum" bzw. der Landesanstalt als Nachfolgeorganisation;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Institute an der Universität, die in erheblichem Maße die Informationsinfrastruktur der Universität nutzen;
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis derjenigen, die Hoch- und

Höchstleistungsrechner nutzen
5 Vertreter oder Vertreterinnen der
Mitgliedergruppen nach § 13 (HSG),
Abs. 1 Nr. 2 bis 4 im Verhältnis 2:2:1.

4. In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe i) neu eingefügt:
„i) Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses: 8:1:1:0.“

5. § 4 Abs. 1 wird nach den Worten „Buchstaben a bis e und g“ wie folgt ergänzt „bis i“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Informationsverarbeitung gilt die bisherige 4 jährige Amtszeit fort. Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt für die Neubesetzung des Ausschusses die Regelung des § 5.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 13. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel